

Druckdatum: 26.04.2018

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Überarbeitet am 01.04.2018 – Seite 1 von 7

Complete 4-0-4

ABSCHNITT 1: BEZEICHUNG DES STOFFES/DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Complete 4-0-4

Produkt aus England - Kennzeichnung nach englischem Recht

Mineralischer, feingranulierter Premiumdünger mit homogenem Korn – mit 9% Eisen

1.2 Relevante indentifizierte Verwendungen und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Mineralischer NK-Dünger 4-4 mit Eisen (Fe). Für die Pflege von Sport- und Zierrasen und dem Garten- und Landschaftsbau.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

grashobber GmbH & Co. KG

Andreasweg 7, 72401 Haigerloch

Tel.: +49 7474 918635 | Fax: +49 7474 918636 | e-mail: info@grashobber.de

Einzelheiten zum Hersteller

Greenbest Ltd.

Unit 2, The Marsh, Henstridge

BA8 Somerset, United Kingdom

Tel.: +44 1963 364788 | Fax: +44 1963 364789 | e-mail: sales@greenbest.co.uk

1.4 Notrufnummern

Giftnotrufzentrale Berlin +49 30 19240

Giftnotrufzentrale Mainz +49 6131 19240

Vergiftungsinformationszentrale Gesundheit Österreich GmbH +43 1406 43 43

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemischs gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenkategorien:

Akute Toxität oral: Kategorie 4

Ätz/Reizwirkung auf die Haut: Kategorie 2

Schwere Augenschädigung/Augenreizung: Kategorie 2

2.2 Kennzeichnungselemente gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Signalwort: Achtung

<u>Piktogramme</u>:



Gefahrenhinweise:

H302 Gesundheitsschädlich beim Verschlucken

H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

grashobber GmbH & Co. KG

Andreasweg 7, D-72401 Haigerloch, www.grashobber.de



Druckdatum: 26.04.2018

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Überarbeitet am 01.04.2018 – Seite 2 von 7

Sicherheitshinweise:

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen

P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

P270 Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P301 BEI VERSCHLUCKEN:

P312 Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen..

P330 Mund ausspülen.

P305 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN:

P351 Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.

P338 Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

P337 Bei anhaltender Augenreizung:

P313 Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P501 Inhalt/Behälter der Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften zuführen.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Mineralischer NK-Dünger 4-4 mit Eisen (Fe).

Eisensulfat CAS-Nummer 17375-41-6

EC Nummer 605-688-1

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

<u>Allgemeine Hinweise</u> Hand-, Mund – und Augenschutz tragen. Kontaminierte Kleidung entfernen.

Bei Auftreten von Gesundheitsstörungen einen Arzt hinzuziehen.

<u>Nach Einatmen:</u> Betroffene Person sofort an die frische Luft bringen. Warm und ruhig in einer Position, die angenehm zum Atmen ist. Wenn die Atmung schwierig ist, kann entsprechend geschultes Personal die betroffene Person durch Verabreichung von Sauerstoff unterstützen.

<u>Nach Hautkontakt</u>: Mit viel Wasser spülen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und gründlich waschen. Wenn die Reizung anhält oder sich verschlimmert, suchen Sie einen Arzt auf.

Nach Augenkontakt: Mindestens 15 Minuten lang gründlich mit Wasser spülen. Einen Arzt aufsuchen.

<u>Nach Verschlucken:</u> Mund mit Wasser ausspülen. Kein Erbrechen herbeiführen. Wenn der Patient bei Bewusstsein ist, geben Sie Wasser zu trinken. Medizinische Behandlung ermöglichen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Smyptome und Wirkungen

Nach Einatmen: mechanische Reizungen der Schleimhäute der Atemwege

Nach Hautkontakt: Kontakt kann zu Rötung, Juckreiz, Brennen und Hautschäden führen.

Nach Augenkontakt: Kontakt kann zu Stechen, Tränenfluss, Rötung und Schwellung führen.

Nach Verschlucken: Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Bauchschmerzen, Hypotonie, Hämatemesis, Fieber. Ein Mangel an Symptomen innerhalb der ersten 6 Stunden macht eine signifikante Toxizität unwahrscheinlich.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlungen

Symptomatische Behandlung



Druckdatum: 26.04.2018

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Überarbeitet am 01.04.2018 – Seite 3 von 7

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Substanz ist nicht brennbar. Wählen Sie Brandbekämpfungsmaßnahmen entsprechend den Umgebungsbedingungen.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel nicht bekannt

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Nicht entflammbar. Im Brandfall kann der Rauch giftige Gase enthalten. Kann bei Erwärmung bis zur Zersetzung Rauch abgeben. Dämpfe nicht einatmen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Übliche Maßnahmen bei Bränden mit Düngemittel und Chemikalien. Im Brandfall müssen umluftunabhängige Atemschutzgeräte und vollständige Schutzkleidung getragen werden. Zur Kühlung ungeöffneter Behälter Wassersprühstrahl verwenden. Abfluss vor Feuerbekämpfung oder Verdünnung vor Eintritt in Wasserläufe, Kanalisation oder Trinkwasserversorgung schützen.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen/ in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Belüftung sorgen. Geeignete Schutzausrüstung tragen, einschließlich Handschuhe, Schutzbrille / Gesichtsschutz, Atemschutzmaske, Stiefel, Kleidung oder Schürze.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Vermeiden Sie die Verschmutzung von Abwasserkanälen und Wasserläufen. Kann Ammoniumionen freisetzen, die für Fische toxisch sind. Freisetzung in Gewässer kann stromabwärts Auswirkungen haben.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verschüttetes aufnehmen und aufschütten. Unbrauchbares Material in klar gekennzeichnete Behälter oder Plastikbeutel zur Entsorgung geben. Nasse Rückstände sind rutschig, Böden waschen, um alle Spuren zu entfernen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang Von Kindern, Nahrungsmitteln und Tieren fernhalten.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz keine

Verschütten vermeiden. Kontakt mit Haut und Augen vermeiden. Verwenden Sie eine mechanische Belüftung, wenn die Gefahr besteht, dass sich Staub in der Luft bildet. Einatmen von Staub vermeiden. Nach der Handhabung Hände gründlich waschen. Bei längerer Exposition und / oder hohen

Konzentrationen von Dämpfen, Aerosolen oder Nebel geeignete Schutzausrüstung tragen.

grashahlar Cmhl I 9 Ca VC



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Überarbeitet am 01.04.2018 – Seite 4 von 7

7.2 Bedigungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Trocken und frostfrei in der geschlossenen Originalverpackung lagern. Vor direkter Sonne und Temperaturen über +40°C schützen. Abtragungen in Oberflächen,- Grund – und Abwasser vermeiden. Längeren Kontakt mit Metallen vermeiden. Verwenden Sie keine Lebensmittelbehälter für die Lagerung wegen der Gefahr von Fehlern. Bedingungen der kollokierten Speicherung:

Lagerklasse 10 - 13 (Sonstige Flüssigkeiten und Feststoffe). Es sollten nur Stoffe derselben Lagerklasse zusammen gelagert werden. Kollokierte Lagerung mit folgenden Stoffen ist untersagt:

- Arzneimittel, Lebensmittel und Tierfutter einschließlich Zusatzstoffe.
- Infektiöse, radioaktive und explosive Stoffe.
- Stark oxidierende Stoffe der Lagerklasse 5.1A.

7.4 Spezifische Endanwendung

Für die Pflege von Sport- und Zierrasen und dem Garten- und Landschaftsbau. Bei Lagerung, Transport und Ausbringung sind notwendige Vorkehrungen zu treffen, um die Aufnahme durch Nutztiere zu vermeiden. Keine Anwendung auf landwirtschaftlich genutztem Grünland. Auf sonstigen Grünflächen einschließlich Zierrasen, Sportrasen etc. nach der Ausbringung wässern. Keine Mischung mit Futtermitteln.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG & ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/ PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Zu überwachende Parameter

Bei der Anwendung für angemessene Lüftung sorgen.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

<u>Atemschutz</u> Schutzausrüstung Staubmaske mit einem Mindestschutzfaktor von 10 mit HSE-

Typgenehmigung.

Hautschutz Nitrilhandschuhe können für persönliche Hygienegründe getragen werden

Augenschutz Gesichtsschutz (BS2092 G1) bei Handhabung von Staub..

Körperschutz Geeignete Arbeitsschutzkleidung tragen.

Hygienemaßnahmen Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Allgemein übliche

Arbeitshygienemaßnahmen einhalten. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	Granulat. 1-2 mm
Farbe	mehrfarbiges Granulat
Geruch	Produktspezifisch, kaum wahrnehmbar
Entflammbar	Nein
Explosionsgefahr	Explosionsgefahr bei Kontakt mit: Chlor, Ammoniumnitrat,
	Calcium hypochlorit, Chromylchlorid, Hexanitroethan, Natrium hypochlorit,
	Natrium nitrit, Natrium perchlorat, Nitrosylperchlorat
	Phosphorpentachlorit

grashobber GmbH & Co. KG



Druckdatum: 26.04.2018

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Überarbeitet am 01.04.2018 – Seite 5 von 7

9.2 Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit

Keine

9.3 Sonstige Angaben

keine

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Stabiles Produkt unter den empfohlenen Lagerungs- und Handhabungsbedingungen.

Die Substanz kann gefährlich reagieren mit: Basen, Fluor, Starke Oxidationsmittel, Wasserstoffperoxid, Alkalichlorite, Aluminium, Alkalichromate, Alkalinitrate, Chlorierungsmittel, Perchlorate, Titantetrachlorid, Fluor, Säuren, saure Ammoniakverbindungen, Hitze, Kohlendioxid, Magnesium, saure Salze

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktion

Stabiles Produkt unter den empfohlenen Lagerungs- und Handhabungsbedingungen.

Explosionsgefahr bei Kontakt mit: Chlor, Ammoniumnitrat, Calciumhypochlorit, Chromylchlorid,

Hexanitroethan, Natriumhypochlorit, Natriumnitrit, Natriumperchlorat, Nitrosylperchlorat,

Phosphorpentachlorit

10.4Zu vermeidende Bedingungen

Wasser / Feuchtigkeit. Beim Erhitzen können folgende Produkte entstehen: Giftige Gase oder Dämpfe.

10.5 Unverträgliche Materialien

Basen, starke Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Schwefeldioxid, Schwefeltrioxid, basisches Eisen (III) sulfat, Eisenoxide

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität Kategorie 4, oral; H302

Ätz- / Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2; H315

Schwere Augenschädigung / -reizung, Kategorie 2; H319

11.2 Weitere Angaben

Einatmen: Ein längeres Einatmen hoher Konzentrationen kann das Atmungssystem schädigen Verschlucken Kann beim Verschlucken Beschwerden verursachen. Wahrscheinliche Expositionswege Kontakt mit Haut und Augen. Einatmen von Staub

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

Geringe Umweltgefährdung.

grashobber GmbH & Co. KG



Druckdatum: 26.04.2018

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Überarbeitet am 01.04.2018 – Seite 6 von 7

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Komponenten sind biologisch abbaubar. Verunreinigung von Wasserläufen vermeiden. Enthält keine Stoffe, die bekanntermaßen umweltgefährlich sind oder die in Kläranlagen nicht abgebaut werden.

12.2 Bioakkumulationspotenzial

Das Produkt ist nicht bioakkumulierbar.

12.3 Mobilität im Boden

Nicht bekannt

12.4 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Gemäß den vorliegenden Angaben sind die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. VPVb nicht erfüllt

12.5 Andere schädliche Wirkungen

Nicht bekannt

ABSCHNITT 13: HINWEIS ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Für die Entsorgung sind die örtlichen behördlichen Vorschriften zu beachten.

Abfallschlüssel Produkt

02 01 09 Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln | Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei | Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen.

Entsorgung ungereinigter Verpackung: Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wieder der Stoff zu behandeln.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 UN-Nummer

Kein Gefahrgut im Sinne ADR/RID, ADN, IMDG, ICAO-TI/IATA-DGR

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Kein Gefahrgut im Sinne ADR/RID, ADN, IMDG, ICAO-TI/IATA-DGR

14.3 Transportgefahrenklassen

Kein Gefahrgut im Sinne ADR/RID, ADN, IMDG, ICAO-TI/IATA-DGR

14.4 Verpackungsgruppe

Kein Gefahrgut im Sinne ADR/RID, ADN, IMDG, ICAO-TI/IATA-DGR

14.5 Umweltgefahren

Kein Gefahrgut im Sinne ADR/RID, ADN, IMDG, ICAO-TI/IATA-DGR

14.6Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Es liegen keine Informationen vor

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar



Druckdatum: 26.04.2018

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Überarbeitet am 01.04.2018 – Seite 7 von 7

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz Spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (in der geänderten Fassung).

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (in geänderter Fassung). Anleitung: Arbeitsplatzgrenzwerte EH40.

Nationale Vorschriften

Kennzeichnung nach Düngemittelverordnung (DümV): Mineralischer NK-Dünger 4-4 mit Eisen (Fe). Kennzeichnung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): Keine

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Das Produkt wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Die auf diesem Blatt enthaltenen Angaben stützen sich auf den heutigen Stand der Kenntnisse, bezogen auf die Angaben des Herstellers und rechtlicher Bestimmungen. Sie werden in gutem Glauben nach besten Wissen und Gewissen gegeben. Sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein Rechtsverhältnis.

grashobber kann nicht haftbar gemacht werden für jegliche Verluste oder Schäden, die eine Folge sind des Gebrauchs dieser Informationen und Auskünfte. grashobber ist nicht haftbar für jegliche Schäden oder Verletzungen, die Folge eines unnormalen Gebrauchs oder Außerachtlassung von empfohlenen Anwendungsweisen sind. Solange unsere Produkte entsprechend der Anweisungen gehandhabt werden, sollten sie keine Gefahr für Gesundheit oder Sicherheit darstellen. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.